

Jugendanwaltschaft

Rötistrasse 6
 4502 Solothurn
 Telefon 032 / 627 27 55
 E-Mail juga@bd.so.ch

Jugendanwaltschaft und Schule

1. Was ist die Jugendanwaltschaft ?

Die Jugendanwaltschaft ist für Jugendliche, die im Alter von 10 bis 18 Jahren eine Straftat begangen haben, zuständig. Ihr kommt die Aufgabe zu, die Straftaten dieser Altersgruppe zu untersuchen und abzuklären, wie der Staat sinnvoll darauf reagieren soll und kann.

2. Jugendanwaltschaft und Schule

2.1 Schulberichte

Das Jugendstrafrecht ist ein **Täterstrafrecht**. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist also nicht in erster Linie die Schwere der Tat für die Bestimmung der zu treffenden Sanktion massgebend (sog. Tatstrafrecht), zu überlegen ist vielmehr, welche Massnahme oder Strafe nötig ist, um den betroffenen jungen Menschen zu gesetzeskonformem Verhalten zu bringen. Welche erzieherischen oder therapeutischen Bedürfnisse eine Täterin oder ein Täter hat, ist im Einzelfall aufgrund einer Persönlichkeitsabklärung zu eruieren. In unserer täglichen Praxis kommt hier den von uns eingeholten Schulberichten eine wichtige Funktion zu. Oft können wir aus diesen Berichten wichtige Hintergründe für das delinquente Verhalten entnehmen.

Wir holen standardmässig bei allen Schülerinnen und Schülern, welche ein **Verbrechen** (z.B. grössere Diebstähle) oder ein **Vergehen** (z.B. Sachbeschädigungen oder Entwendung des PW des Vaters zum Gebrauch) begangen haben, Schulberichte bei der zuständigen Klassenlehrperson ein. Bei Übertretungen kann der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin bei speziellen Konstellationen (z.B. uns anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen über ernsthafte Probleme einer Schülerin/eines Schülers) ebenfalls das Einholen eines Schulberichtes anordnen. **Aus Kapazitätsgründen sind wir auf ihren schriftlichen Bericht angewiesen.** Dieser bildet Teil der Verfahrensakten und kann von den Beschuldigten und ihrer gesetzlichen Vertretung auf Verlangen eingesehen werden.

Nach Fällen eines Entscheids durch die Jugendanwaltschaft erhalten Sie von uns eine Mitteilung, was im konkreten Fall entschieden wurde und mit welcher Art von Strafe oder Massnahme der oder die Jugendliche belegt worden ist.

2.2 Unser Beratungsangebot

In der Schule gibt es manchmal Grenzüberschreitungen durch Schülerinnen oder Schüler, welche es der Lehrerschaft nicht unbedingt leicht machen zu entscheiden, ob die Polizei oder direkt die Jugendanwaltschaft eingeschaltet werden soll. Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulbehörde sind grundsätzlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, Straftaten zur Anzeige zu bringen (§§ 74 und 75 der Kant. StPO). Hingegen sind Beamte und Behörden des Kantons und der Gemeinden, namentlich die Lehrerinnen und Lehrer, dazu verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, "wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes sowie der Jugendfürsorge erheischen" (§ 88 Abs. 2 Kant. EG zum ZGB). Benutzen Sie deshalb die Möglichkeit, mit der Jugendanwaltschaft telefonisch einen Meinungsaustausch zu pflegen. Sie werden entsprechend beraten, doch steht Ihnen letztlich der Entscheid über das weitere Vorgehen zu (Ausnahme: Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikte oder ki-loweiser Drogenhandel).

2.3 Weitere Informationen

Antworten auf Fragen, z.B., wer in welchen Fällen klageberechtigt ist und wer für welche Schäden haftbar gemacht werden kann, geben wir Ihnen bei Bedarf gerne telefonisch. **Auf unserer Homepage www.juga.so.ch finden Sie zudem über uns, unsere Arbeit und einige Themen, welche uns alle beschäftigen, weitere Informationen.**